|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0548 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 233–234 |

[*p. 233*] A. Mit Entscheid vom 30. Dezember 1943 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Max Rutishauser, geboren 1909. Inspektor, von Bottighofen, Kanton Thurgau, wohnhaft in St. Gallen, Leonhardstraße 41, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in Zürich.

B. Mit Eingabe vom 10. Januar 1944 reichte der Gesuchsteiler bei der Gemeindestelle der Stadt Zürich ein Wiedererwägungsgesuch ein mit dem Antrag, es sei ihm in Aufhebung des Entscheides vom 30. Dezember 1943 die Niederlassung in der Stadt Zürich zu gewähren. Am 15. Januar 1944 wurde dieses Wiedererwägungsgesuch abgewiesen.

C. Der Gesuchsteller rekurrierte sodann mit einem vom 28. Januar 1944 datierten Schreiben an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassung in der Stadt Zürich zu bewilligen.

D. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 18. Februar 1944, wegen verspäteter Einreichung nicht mehr auf den Rekurs einzutreten.

Es kommt in Betracht:

1. Der Rekurrent bestätigt in seinem Wiedererwägungsgesuch vom 10. Januar 1944, daß er den Entscheid der Gemeindestelle betreffend Verweigerung der Niederlassung in der Stadt Zürich am 7. Januar 1944 erhalten habe. Das Wiedererwägungsgesuch, welches der Rekurrent am 10. Januar 1944 eingereicht hat und welches am 15. Januar 1944 abgewiesen worden ist, hemmte aber die Rekursfrist nicht, da durch den Wiedererwägungsentscheid die Verfügung der Gemeindestelle vom 30. Dezember 1943 bestätigt worden ist. Denn es sind nur solche Wiedererwägungsverfügungen als selbständige, rekursfähige Entscheide zu betrachten, durch welche eine materielle Änderung des ursprünglichen Entscheides herbeigeführt worden ist (vergl. Fehr: Verwaltungspflege im Kanton Zürich S. 251). Die Rekursfrist gegen den Entscheid der Gemeindestelle vom 30. Dezember 1943, zugestellt am 7. Januar 1944, endete am 17. Januar 1944. Die vom 28. Januar 1944 datierte Rekurseingabe ist somit verspätet eingereicht.

2. Bevor jedoch der Rekurs infolge unbenützten Ablaufs der Rekursfrist von der Hand gewiesen wird, ist zu untersuchen, ob dem Rekurrenten im Sinne von § 46 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum ZGB. vom 2. April 1911 in Verbindung mit § 221 des Gerichtsverfassungsgesetzes Restitution der Rekursfrist zu gewähren ist. // [*p. 234*]

Der Rekurrent ist erst im Herbst 1943 nach 10jähriger Abwesenheit als Rückwanderer aus Italien in seine Heimat zurückgekehrt. Es ist deshalb begreiflich, wenn er infolge Unkenntnis der hiesigen Verhältnisse sich ohne Bedenken auf die ihm von den Behörden vorgeschlagenen Rechtsvorkehren einließ und darauf vertraute, daß dadurch seinem Begehren bestmögliche Nachachtung verschafft werde. So hat der Rekurrent sofort nach Empfang des abweisenden Entscheides der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit sich mit dieser Amtsstelle in Verbindung gesetzt und auf Grund einer mündlichen Aussprache unverzüglich ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht. Den Wiedererwägungsentscheid erhielt der Rekurrent am 22. Januar 1944, also bereits nach Ablauf der Rekursfrist. Es war dabei dem Rekurrenten unbekannt, daß durch das Wiedererwägungsgesuch die Rekursfrist nicht gehemmt werde; er war vielmehr der Ansicht, diese Rechtsmittelfrist beginne erst nach dem Empfang des Wiedererwägungsentscheides zu laufen. Der Rekurrent hat denn auch 6 Tage nach dem Empfang dieses Entscheides, am 28. Januar 1944, seine Rekurseingabe an den Regierungsrat abgesandt. Schließlich kommt hinzu, daß der Rekurrent vom 2. Dezember 1943 bis 20. Januar 1944 im Militärdienst war. Es kann ihm unter diesen Umständen kein wesentliches Verschulden an der Versäumung der Rekursfrist vorgeworfen werden. Vielmehr rechtfertigen es die persönlichen Verhältnisse und die besonderen Umstände des vorliegenden Falles, daß dem Rekurrenten die Rekursfrist neu eröffnet und seine Rekurseingabe vom 28. Januar 1944 als rechtzeitig eingereicht betrachtet wird. Auf den Rekurs ist daher einzutreten.

3. In materieller Hinsicht bringt der Rekurrent vor, er sei vor allem aus beruflichen Gründen genötigt, in der Stadt Zürich Wohnsitz zu nehmen. Der Rekurrent ist als Inspektor der Sektion für Textilien im Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt tätig. Sein Arbeitsgebiet - er ist im Außendienst beschäftigt - erstreckt sich auf den Kanton Zürich und die angrenzenden Kantone. Wenn auch zur Ausübung der bisherigen beruflichen Tätigkeit für den Rekurrenten seine Wohnsitzverlegung nach Zürich nicht unbedingt nötig ist, so muß doch gesagt werden, daß die Verweigerung der Niederlassung in Zürich sich sehr nachteilig auf die Berufsausübung und die persönlichen Verhältnisse des Rekurrenten auswirken würde.

Der Rekurrent hat insbesondere aus folgendem Grunde ein wesentliches persönliches Interesse an seiner Niederlassung in der Stadt Zürich: Seine Eltern werden in nächster Zeit aus Italien zurückkehren und, wie der Rekurrent glaubhaft angibt, auf Unterstützung angewiesen sein. Nun beabsichtigt der Rekurrent, einen Elternteil in seinem Haushalt in Zürich aufzunehmen, wobei der andere Elternteil bei dem Bruder des Rekurrenten in Kilchberg Unterkunft finden könnte. Damit müßte trotz der Verteilung der Unterstützungslasten auf den Rekurrenten und seinen Bruder keine derartige Trennung der Familie stattfinden, wie es bei einem weitern Verbleiben des Rekurrenten in St. Gallen der Fall wäre. Im letzteren Falle wäre geradezu diese praktische Lösung des Unterstützungsproblems in Frage gestellt, weil den Eltern des Rekurrenten eine derartige dauernde Trennung nicht zugemutet werden dürfte.

Schließlich ist auch der Umstand zu berücksichtigen, daß der Rekurrent eine 2-Zimmerwohnung zu Fr. 2000 gemietet hat, eine Wohnungskategorie, welche nachgewiesenermaßen am wenigsten unter einem Mangel zu leiden hat.

In Berücksichtigung der wesentlichen beruflichen und der berechtigten persönlichen Interessen des Gesuchstellers erscheint seine Niederlassung in der Stadt Zürich als gerechtfertigt. Es ist deshalb, in Aufhebung des Entscheides der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 30. Dezember 1943, dem Rekurrenten die Bewilligung der Niederlassung in der Stadt Zürich zu erteilen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Rekurrenten Max Rutishauser wird die Rekursfrist, welche ihm im Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 30. Dezember 1943 angesetzt worden ist, restituiert und es wird sein am 28. Januar 1944 eingereichter Rekurs als rechtzeitig eingegangen an die Hand genommen.

II. Der Rekurs wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 30. Dezember 1943 betreffend Verweigerung der Niederlassung aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt.

III. Von einer Ansetzung von Kosten wird Umgang genommen.

IV. Mitteilung an: a) den Rekurrenten Max Rutishauser, Inspektor, Leonhardstraße 41, St. Gallen, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich, unter Rücksendung ihrer Akten, c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]